



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Schule und Sport am 27.06.2022

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich: Klaus Schwaninger, Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport
Vorlagennummer: 2022/54/288

TOP 13

Barzuschüsse 2022 für das Wettkampfsjahr 2021; Beschluss

Herr Klaus Schwaninger, Sachgebietsleiter Amt 54.3, stellt dem Ausschuss die Zusammensetzung der Barzuschüsse 2022 für das Wettkampfsjahr 2021 vor.

Gesamttopf: 160.000,00 Euro
Im Vorjahr: 160.000,00 Euro

Bei der Verteilung der Barzuschüsse 2021 für das Wettkampfsjahr 2020 wurde aufgrund der Pandemie eine an den Bedürfnissen der Sportvereine ausgerichtete Verteilung der einzelnen Kostenblöcke im Rahmen einer dinglichen Anordnung vorgenommen.

Da die Wettkampfkosten im Jahr 2021 geringer waren als in den vergangenen Jahren konnten wir diese wie bisher mit 25% sowie die Flutlichtkosten mit 50%, somit ungekürzt bezuschussen.

Während der Pandemie waren die Fixkosten für vereinseigene Sportstätten und Kosten für angemietete Sportstätten in etwa gleich hoch wie im Vor-Corona-Wettkampfsjahr 2019. Wir konnten in der schwierigen Zeit für die Vereine die Kosten für vereinseigene Sportstätten und die Kosten für angemietete Sportstätten mit jeweils 39% (ansonsten jeweils 30 %) ungekürzt bezuschussen.

Um den Vereinen eine ausdrückliche Anerkennung für ihre aktive Jugendarbeit zukommen zu lassen, wurde auch die Grundförderung von 4,00 Euro auf 6,00 Euro pro jungem Vereinsmitglied angehoben; dies war letztmals im Jahr 2010 der Fall.

Es bleibt festgehalten, dass die Verteilung der Barzuschüsse 2021 aufgrund des Pandemie-Geschehens einzelfallbezogen für das Wettkampfsjahr 2020 erfolgte.

Für das Wettkampfsjahr 2021 gilt wie auch in den vergangenen Jahren (also für das Wettkampfsjahr 2019 und die früheren Jahre) folgende Verteilung der Barzuschüsse hinsichtlich der einzelnen Kostenblöcke:

Die Grundförderung beläuft sich auf 6,00 Euro pro jungem Vereinsmitglied.

Die Wettkampfkosten werden mit 25%, die angemieteten Sportstätten mit 30% und die

Flutlichtkosten werden mit 50% bezuschusst. Diese Zuschüsse müssen im Wettkampffahr 2021 gedeckelt werden (im Jahr 2021 mit 79,67 %), da mehr Kosten von den Vereinen geltend gemacht wurden, als Mittel zur Verfügung stehen.

Die vereinseigenen Sportanlagen werden mit 30% bezuschusst (nach dem Beschluss des damaligen Schul- und Sportausschusses vom 23.03.2015) und können ungekürzt ausbezahlt werden. Der Zuschussbetrag wurde dabei auf 60.000,00 Euro begrenzt.

Die Vorgehensweise wurde mit den beiden Sportbeauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Stadtverband der Sportvereine abgestimmt.

Zusätzlich wird vorgeschlagen, dem Stadtverband der Sportvereine zur Bestreitung seiner Kosten wie bislang einen jährlichen Zuschuss zu gewähren, dies sind 1.242 Euro.

Beschlussvorschlag:

Mit der von der Verwaltung in Abstimmung mit den Sportbeauftragten der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Stadtverband der Sportvereine vorgenommenen Verteilung der Barzuschüsse 2022 in Höhe von 160.000 Euro an die Kemptener Sportvereine besteht Einverständnis.

Dem Stadtverband der Sportvereine wird entsprechend der Ziffer 3.6. der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) zur Bestreitung seiner Kosten ein jährlicher Zuschuss von 1.242,00 Euro gewährt.

Anlagen:

Liste